

VIII Periodische Nachprüfung

In regelmäßigen Zeitabständen, spätestens im Rahmen der Jahresnachprüfung, sind mindestens die im folgenden beschriebenen Wartungen durchzuführen:

1. Das gesamte Flugzeug ist außen und innen, soweit zugänglich, auf Risse, Löcher, Beulen und weiße Stellen im GFK zu untersuchen.
2. Die Anschlußbeschläge und Bolzen sind auf Korrosion, Riefen und Spiel zu kontrollieren. Wenn infolge von Drehlandungen bei den vorderen Querkraftbolzen zu großes seitliches Spiel auftritt, so müssen dünne Unterlegscheiben auf die Steckbolzen aufgepaßt werden.

Die Hauptholmbolzen müssen etwas Spiel haben, sonst lassen sich die Flügel unter Umständen überhaupt nicht bei verschiedenen Temperaturen montieren. Hier ist auch die Flächenpressung so gering, daß ein Ausschlagen nicht zu befürchten ist.

Dagegen erfordern die Bolzen des hinteren Flügelanschlusses etwas mehr Beachtung. Hier ist der Bolzen bei Auftreten von zu großem Spiel rechtzeitig durch einen Übermaßbolzen zu ersetzen. Das Spiel bei diesen Bolzen sollte innerhalb des Passunspaars H7/g6 liegen.

Für alle Montagebolzen gilt, daß gute Behandlung und Pflege die brauchbare Lebensdauer der Bolzen beträchtlich erhöht.

Man muß immer vor jeder Montage die Bolzen sauber machen und neu fetten. Bolzen nicht verwürgen!

3. Alle Metallteile sind auf Korrosion zu prüfen und gegebenenfalls neu zu lackieren. Hierbei ist als Grundierung ein Zinkchromatgrund zu verwenden

4. Flügel und Leitwerke sind auf spielfreien Anschluß am Rumpf zu überprüfen (sh. auch 2.).
5. Alle zur Steuerung gehörenden Bauteile (Lager, Beschlüge, Anschläge, vor allem die Steuerseile + sind auf ihren Zustand zu prüfen. (Kupplungsseile)
6. Funktionskontrolle der Steuerung einschl. Bremsklappen.
Ruderausschläge prüfen.
7. Bei Schwergängigkeit, Ursache suchen und abstellen.
8. Fahrwerk-Reifen-Gummifedern nachsehen, Bremsbeläge überprüfen, gegebenenfalls erneuern.
Nachsehen, ob genügend Bremsflüssigkeit vorhanden ist.
9. Die Schleppekupplungen sind gemäß den zugehörenden Betriebs- und Wartungsanweisungen zu behandeln.
10. Die Druckentnahmen der Fallmesseranlage sind auf Sauberkeit, die Leitungen auf Dichtigkeit und evtl. Verstopfungen zu kontrollieren.
11. Zustand und ordnungsgemäße Funktion aller Instrumente, Geräte und sonstigen Ausrüstungsteile sind zu prüfen.
12. Die Flügelbiegeschwingszahl ist zu messen und mit der Angabe im letzten Prüfbericht zu vergleichen.
Für die Schwingungsprüfung muß der Rumpf in zwei Konsolen starr gelagert sein, um vergleichbare Werte zu erhalten.
Lage der Konsolen sh. Übersicht S. 29.
13. Ausrüstung und Instrumentierung sind mit dem Ausrüstungsverzeichnis zu vergleichen.
14. Nach Reparaturen oder Änderung der Ausrüstung sind Leergewicht und Schwerpunktlage durch Rechnung oder Wägung neu zu ermitteln und in einer Gewichtsübersicht festzuhalten.